



Brüssel, den 5.6.2019  
C(2019) 5002 final

## **EMPFEHLUNG DER KOMMISSION**

**vom 5.6.2019**

**im Hinblick auf die Erteilung einer Verwarnung angesichts einer festgestellten erheblichen Abweichung vom Anpassungspfad in Richtung auf das mittelfristige Haushaltsziel**

**an Ungarn**

# EMPFEHLUNG DER KOMMISSION

vom 5.6.2019

## im Hinblick auf die Erteilung einer Verwarnung angesichts einer festgestellten erheblichen Abweichung vom Anpassungspfad in Richtung auf das mittelfristige Haushaltsziel

an Ungarn

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 121 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates über den Ausbau der haushaltspolitischen Überwachung und der Überwachung und Koordinierung der Wirtschaftspolitiken<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 2 Unterabsatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 121 des Vertrags bildet den Rahmen der präventiven Komponente des Stabilitäts- und Wachstumspakts (SWP), der durch Koordinierung der Wirtschaftspolitik und multilaterale Überwachung auf die Förderung mittelfristig solider öffentlicher Finanzen abzielt. Die Funktionsweise der präventiven Komponente wird in der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 und im Verhaltenskodex des SWP<sup>2</sup> näher ausgeführt.
- (2) Um die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen zu gewährleisten und ein übermäßiges Haushaltsdefizit zu vermeiden, sollten die Mitgliedstaaten ein länderspezifisches mittelfristiges strukturelles Haushaltsziel erreichen, das im gesamten Konjunkturzyklus beibehalten werden sollte. Bei Mitgliedstaaten, die von ihrem mittelfristigen Haushaltsziel abweichen, wird ein angemessener Anpassungspfad in Richtung auf das mittelfristige Haushaltsziel festgelegt.
- (3) Im Rahmen des Europäischen Semesters richtet der Rat unter Nutzung der in Artikel 121 und 148 des Vertrags sowie in den Verordnungen (EG) Nr. 1466/97 und (EU) Nr. 1176/2011<sup>3</sup> vorgesehenen Rechtsinstrumente alljährlich Empfehlungen an die Mitgliedstaaten.
- (4) Auf der Grundlage von Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 führt die Kommission eine nachträgliche Bewertung der im Vorjahr erzielten Fortschritte in Richtung auf das mittelfristige Haushaltsziel durch; dazu vergleicht sie die Haushaltsdaten mit dem erforderlichen Tempo der Anpassung in Richtung auf das

---

<sup>1</sup> ABl. L 209 vom 2.8.1997, S. 1.

<sup>2</sup> „Spezifikationen für die Umsetzung des Stabilitäts- und Wachstumspaktes sowie Leitlinien zu Form und Inhalt der Stabilitäts- und Konvergenzprogramme“, 5. Juli 2016 (nur auf Englisch abrufbar): [http://ec.europa.eu/economy\\_finance/economic\\_governance/sgp/pdf/coc/code\\_of\\_conduct\\_en.pdf](http://ec.europa.eu/economy_finance/economic_governance/sgp/pdf/coc/code_of_conduct_en.pdf).

<sup>3</sup> Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über die Vermeidung und Korrektur makroökonomischer Ungleichgewichte (ABl. L 306 vom 23.11.2011, S. 25).

mittelfristige Haushaltsziel, um etwaige erhebliche Abweichungen der Haushaltslage vom mittelfristigen Haushaltsziel bzw. von dem vom Rat empfohlenen angemessenen Anpassungspfad in Richtung auf dieses Ziel aufzudecken.

- (5) Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 evaluiert die Kommission die Fortschritte in Richtung auf das mittelfristige Haushaltsziel auf der Grundlage einer Gesamtbewertung, bei der der strukturelle Haushaltssaldo als Referenz dient, einschließlich einer Analyse der Ausgaben ohne Anrechnung diskretionärer einnahmenseitiger Maßnahmen.
- (6) Gemäß Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 werden bei der Gesamtbewertung, ob eine Abweichung vom mittelfristigen Haushaltsziel bzw. vom Anpassungspfad in Richtung auf dieses Ziel erheblich ist, insbesondere zwei Kriterien herangezogen. Erstens wird bei der Beurteilung der Ausgabenentwicklung ohne Anrechnung diskretionärer einnahmenseitiger und einmaliger Maßnahmen geprüft, ob die Abweichung eine Gesamtauswirkung auf den Haushaltssaldo von mindestens 0,5 % des BIP in einem Jahr oder kumulativ in zwei aufeinanderfolgenden Jahren hat. Zweitens wird bei der Beurteilung der Veränderung des strukturellen Haushaltssaldos geprüft, ob die Abweichung in einem Jahr mindestens 0,5 % des BIP oder in zwei aufeinanderfolgenden Jahren im Durchschnitt mindestens 0,25 % des BIP jährlich beträgt.
- (7) Wenn eine erhebliche Abweichung vom angemessenen Anpassungspfad in Richtung auf das mittelfristige Haushaltsziel festgestellt wird, richtet die Kommission gemäß Artikel 121 Absatz 4 des Vertrags eine Verwarnung an den betreffenden Mitgliedstaat.
- (8) Am 22. Juni 2018 empfahl der Rat Ungarn, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um zu gewährleisten, dass die nominale Wachstumsrate der gesamtstaatlichen Nettoprimärausgaben<sup>4</sup> 2018 2,8 % nicht überschreitet, was einer jährlichen strukturellen Anpassung von 1,0 % des BIP entspricht, sodass der Mitgliedstaat auf einen angemessenen Anpassungspfad in Richtung auf das mittelfristige Haushaltsziel geführt wird<sup>5</sup>. Am 4. Dezember 2018 stellte der Rat fest, dass Ungarn keine wirksamen Maßnahmen ergriffen hat, um der Empfehlung des Rates vom 22. Juni 2018 nachzukommen<sup>6</sup>. Daraufhin forderte der Rat am 4. Dezember 2018 Ungarn in einer überarbeiteten Empfehlung auf, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die nominale Wachstumsrate der gesamtstaatlichen Nettoprimärausgaben im Jahr 2019 3,3 % nicht überschreitet, was einer jährlichen strukturellen Anpassung von 1,0 % des BIP entspricht<sup>7</sup>.
- (9) Nach den von Eurostat bestätigten Ist-Daten für 2018 und der Frühjahrsprognose 2019 der Kommission lag die festgestellte Abweichung vom Anpassungspfad in Richtung auf das mittelfristige Haushaltsziel unter Zugrundelegung des strukturellen Saldos im Jahr 2018 über der Erheblichkeitsschwelle von 0,5 % des potenziellen BIP. Außerdem

---

<sup>4</sup> Die staatlichen Nettoprimärausgaben umfassen die Gesamtheit der Staatsausgaben ohne Zinsaufwendungen, Ausgaben für Unionsprogramme, die vollständig durch Einnahmen aus Fonds der Union ausgeglichen werden, und nichtdiskretionäre Änderungen der Ausgaben für Arbeitslosenunterstützung. Staatlich finanzierte Bruttoanlageinvestitionen werden über einen Zeitraum von vier Jahren geglättet. Diskretionäre einnahmenseitige Maßnahmen oder gesetzlich vorgeschriebene Einnahmensteigerungen sind eingerechnet. Einmalige Maßnahmen sowohl auf der Einnahmen- als auch auf der Ausgabenseite werden saldiert.

<sup>5</sup> ABl. C 223 vom 27.6.2018, S. 1.

<sup>6</sup> ABl. L 325 vom 20.12.2018, S. 29.

<sup>7</sup> ABl. C 460 vom 21.12.2018, S. 4.

lag das Ausgabenwachstum ohne Anrechnung diskretionärer einnahmenseitiger und einmaliger Maßnahmen ebenfalls über der Schwelle, bis zu der die Einhaltung des empfohlenen Anpassungspfads in Richtung auf das mittelfristige Haushaltsziel gewährleistet ist.

- (10) Im Einklang mit Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 ist eine Gesamtbewertung erforderlich. Das Wachstum der gesamtstaatlichen Nettoprimaryausgaben lag 2018 deutlich über dem Ausgabenrichtwert, was eine erhebliche Abweichung (um 1,3 % des BIP) nahelegt. Der strukturelle Haushaltssaldo verschlechterte sich von -3,4 % des BIP im Jahr 2017 auf -3,7 % des BIP und lässt damit ebenfalls auf eine erhebliche Abweichung von der empfohlenen strukturellen Anpassung (um 1,3 % des BIP) schließen. Das Ausmaß der vom strukturellen Saldo abgeleiteten Abweichung wird durch die erheblichen unerwarteten Mindereinnahmen und gestiegenen Investitionsausgaben vor dem Hintergrund einer Konjunkturüberhitzung negativ beeinflusst, auch wenn davon auszugehen ist, dass es geringfügig von den sinkenden Zinsaufwendungen profitiert hat. Der Ausgabenrichtwert wird durch das bei seiner Berechnung zugrunde gelegte mittelfristige potenzielle BIP-Wachstum, das in der Zeit nach der Krise sehr niedrig war, stark negativ beeinflusst. Darüber hinaus scheint der dem Ausgabenrichtwert zugrunde liegende BIP-Deflator den sich auf die Staatsausgaben auswirkenden erhöhten Kostendruck nicht angemessen zu berücksichtigen. Nach Bereinigung dieser Faktoren scheint der Ausgabenrichtwert die Konsolidierungsanstrengungen angemessen widerzuspiegeln, deutet aber weiter auf eine erhebliche Abweichung hin.
- (11) Unter Berücksichtigung dieser Faktoren führt die Gesamtbewertung zu dem Schluss, dass die im Jahr 2018 festgestellte Abweichung von den in der Empfehlung des Rates vom 22. Juni 2018 enthaltenen Anforderungen der präventiven Komponente des SWP als erheblich anzusehen ist —

#### HAT FOLGENDE EMPFEHLUNG ABGEGEBEN:

Die Kommission spricht die Verwarnung aus, dass in Ungarn für 2018 eine erhebliche Abweichung vom Anpassungspfad in Richtung auf das mittelfristige Haushaltsziel festgestellt wurde.

Brüssel, den 5.6.2019

*Für die Kommission  
Pierre MOSCOVICI  
Mitglied der Kommission*